

von Schließfächern zweckmäßig, aus denen die Post außerhalb der Räume der Vollzugsgeschäftsstelle und damit unabhängig von deren Öffnungszeiten entnommen werden kann. Das ist auch für die SV-Angehörigen des Vollzugs günstig, die Schwerpunktdienst verrichten.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Schriftverkehrs der Strafgefängenen bzw. Verhafteten müssen der Vollzugsgeschäftsstelle unverzüglich alle Veränderungen, die sich in den persönlichen Verbindungen ergeben (z. B. Veränderungen von Schreibadressen, Erweiterung der persönlichen Verbindungen u. ä.) zur Berichtigung der Postkartei mitgeteilt werden. Genehmigte Veränderungen der persönlichen Verbindungen sind durch den Erzieher bzw. Stationsleiter auch auf dem Übersichtsblatt (Vordruck SV 7a) einzutragen. Eine Unterrichtung der Vollzugsgeschäftsstelle ist ebenfalls bei Verlegungen Verhafteter bzw. Strafgefängener innerhalb der StVE bzw. des JH oder der UHA (unter Verwendung des Vordrucks SV 28 — VerlegungsVerfügung) notwendig, um bei Nachfragen über die Unterbringung der Strafgefängenen bzw. Verhafteten innerhalb der Dienststelle — bei denen im Regelfall die Postkarteikarten gezogen werden — keine falschen Auskünfte zu geben. Außerdem ist das die Voraussetzung dafür, daß die eingehende Post ohne Umwege dem zuständigen Stationsleiter bzw. Erzieher zugeleitet werden kann und unzulässige Verzögerungen vermieden werden.

6.2.2. Paketverkehr

Nach § 35 Abs. 1 der 1. DB zum StVG können

— Strafgefängene im erleichterten Vollzug und Jugendliche jährlich bis zu sechs Pakete;

— Strafgefängene im allgemeinen Vollzug jährlich bis zu vier Pakete

mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gegenständen des persönlichen Bedarfs empfangen.

Außerdem kann Strafgefängenen bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen als Anerkennung gemäß § 31 Abs. 4 StVG im Rahmen der möglichen Vergünstigungen der Empfang eines „Sonderpakets“ gewährt werden.

Von der Genehmigung zur Übersendung sind ausgeschlossen: Alkohol, alkoholische bzw. -haltige Erzeugnisse, Konserven, Aerosole (Sprays), pharmazeutische Erzeugnisse sowie Nahrungs- und Genußmittel, die einer weiteren Zubereitung bedürfen.

Das Gewicht eines Pakets soll in der Regel nicht unter zwei Kilogramm und nicht über vier Kilogramm festgelegt werden.

Dem Empfang eines Pakets geht die Genehmigung eines Paketer-